

## **34Q – UMWELT – AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA**

1. Abweichend von Artikel 3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz von Artikel 6 AHVB auf Europa im Sinne der Klausel 00Q oder C00, sofern die Klausel L30 gewählt wurde und die schädigenden Folgen der Umweltstörung innerhalb Europas (inklusive den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) eingetreten sind.  
Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten.  
Insofern gilt Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB als abgeändert. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
2. Sofern die Klausel Q32 (Umweltsanierungskostenversicherung) mitversichert gilt, besteht abweichend von Artikel 3 AHVB im Rahmen dieser Klausel Versicherungsschutz, soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen innerhalb der EU beziehen.  
Insofern gilt Punkt 7 der Klausel Q32 als abgeändert. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
3. Der Versicherungsschutz gemäß dieser Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf gesetzliche Schadenersatzforderungen im Sinne der Klauseln L30 und Q32 wegen
  - 3.1. Produkten des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
  - 3.2. Produkten, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
  - 3.3. Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
4. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
  - 4.1. abweichend von Klausel Q32 Punkt 1.4 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese im Eigentum, Besitz (beispielsweise Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 7, Punkte 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;
  - 4.2. Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind;
  - 4.3. Schadenersatzverpflichtungen wegen im Ausland gelegener Betriebsstätten.
5. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
6. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.